

und Reich, d. h. Kaiser und Reichsstände als Träger der Reichsgewalt angesehen, in den freien Städten steht die Staatsgewalt Senat und Bürgerschaft, in England dem Parlamente, d. h. dem König in Verbindung mit den beiden Häusern zu⁹. Wohl aber nötigen uns die Bestimmungen einer Reihe von Verfassungen, den besonderen Begriff des Trägers der Staatsgewalt aufzustellen, weil der rechtliche Inhaber der Hoheitsrechte und diejenigen Personen, welche mit der Ausübung derselben betraut sind, nicht zusammenfallen. So gehen die modernen Repräsentativdemokratien häufig von der Anschauung aus, daß das Volk^b Träger der Staatsgewalt sei, während als staatliche Organe der Präsident, das Regierungskollegium, die parlamentarischen Versammlungen erscheinen. Am deutlichsten tritt diese Auffassung in der Verfassung der Vereinigten Staaten hervor¹⁰. In konstitutionell-monarchischen Verfassungen wird vielfach der Monarch als Träger der Staatsgewalt angesehen, so z. B. in der französischen Charte von 1814 und den deutschen Verfassungen¹¹. Die Volkvertretung bildet ihm gegenüber dann nur ein beschränkendes Element. Die praktische Konsequenz dieser Auffassung ist die, daß der Monarch die Vermutung der Berechtigung für sich hat; ihm stehen alle Hoheitsrechte zu, welche ihm nicht ausdrücklich entzogen, der Volkvertretung nur die, welche ihr ausdrücklich übertragen sind. Andere konstitutionell-monarchische Verfassungen gehen vom Standpunkte der Volkssouveränität aus; sie betrachten das Volk als Quelle und Ursprung aller Gewalten, von welchem auch der Monarch seine Befugnisse ableitet¹². In diesem Falle erscheint der Monarch zwar als Organ des Staates, aber nicht als Träger

Gesetz und Verordnung 208, Staatsl. 550 ff. v. Hagens Staat, Recht u. Völkerrecht II.

⁹ G. Meyer, Anteil der Reichsorgane 11 ff.

^b Unter „Volk“ darf hier nicht die Gesamtheit aller Staatsangehörigen verstanden werden, denn diese bildet, wie Walther, Staatshaupt in den Republiken 59 richtig bemerkt, den Staat selbst, „kann also nicht Organ sein“. „Volk“ heißt hier vielmehr soviel wie Gesamtheit der politisch Berechtigten, „Aktivbürgerschaft“ (Walther a. a. O. 59, 60). Unzutreffend ist es, wenn Geffken, Gesamtinteresse 14, 15 und Verfassung des Deutschen Reiches (1901) 43, den republikanischen (pleonarchischen) Träger der Staatsgewalt — die Aktivbürgerschaft in der Demokratie, den herrschenden Stand in der Aristokratie, die verbündeten Regierungen im Deutschen Reich — für eine juristische Person erklärt: eine engere Korporation innerhalb der weiteren Korporation „Staat“. Diese Träger sind nur Mehrheiten, in keinem juristischen Sinne Einheiten von Personen. Gegen Geffken Jellinek, Staatsl. 383 Anm. 1. Vgl. auch unten § 129 Anm. 2.

¹⁰ Verfassung, Einl. Amend. IX, X. Vgl. v. Holst, Staatsrecht der Vereinigten Staaten, in Marquardsens H.B. d. öffentl. R. 23 ff., im Arch.Öff.R. § 270 ff.

¹¹ Vgl. §§ 54, 53, 84.

¹² Diese Auffassung kommt namentlich in solchen Ländern vor, in welchen einem ursprünglich republikanischen Magistrat erbliche Qualität beigelegt ist, wie Napoleon I. u. III., oder da, wo das erbliche Königtum aus einer revolutionären Bewegung des Volkes hervorgegangen ist, wie im Königreich Belgien (Verf. vom 25. Februar 1831 Art. 23).